

Letztes Netz gespannt

Soziale Dienstleister in der Eingliederungshilfe finden unter dem **Schutzschirm** ebenfalls Platz. Sie müssen in den Anträgen jedoch klar belegen, dass andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Leistungserbringern in der Eingliederungshilfe bietet das Geld aus dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (Sodeg) grundsätzlich die Chance, ohne Verluste aus der Krise zu kommen. Aber der Schirm verteilt die öffentlichen Mittel keinesfalls nach dem Gießkannenprinzip. Vielmehr ist die Beantragung mit viel Arbeit verbunden. Folgende Fragen helfen, die Anträge richtig auszufüllen und zu klären, ob der Schutzschirm für den eigenen Dienst oder die eigene Einrichtung überhaupt in Anspruch genommen werden kann:

- Welche Bereiche sind von Kürzungen der Leistungsvergütung betroffen?
- Wie hoch fallen die Kürzungen aus?
- Gibt es formale oder inhaltliche Bedingungen oder eine zeitliche Befristung, wenn Leistungsträger die Fortführung der Vergütung zugesagt haben?
- Welche alternativen Refinanzierungsmöglichkeiten gibt es, wenn eine Finanzierungslücke identifiziert wurde? Denkbar ist es, etwa Mitarbeitende aus ambulanten Angeboten in stationären Bereichen einzusetzen, sofern dort die Mehrkosten refinanziert werden. Auch eine entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung ist möglich.
- Welche anderen Leistungserstattungen kämen infrage? Beispiele sind Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Leistungen einer Betriebsausfallversicherung oder weitere Programme von Bund und Ländern.
- Wie können Kosten gespart werden? Etwa mit Kurzarbeitergeld, der Stilllegung des Fuhrparks oder der Einsparung von Energie-, Reinigungs- oder Entsorgungskosten. Die genannten Optionen müssen Leistungserbringer in den meisten Sodeg-Anträgen vorrangig prüfen. Wesentlich ist dabei, dass

sie alternative Einnahmen und Kostensparnisse tatsächlich realisieren können.

Auch wenn die Sodeg-Mittel grundsätzlich allen Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehen und die Leistungserbringer bei der Beantragung jeweils im Einzelfall entscheiden müssen, ergibt sich beim Blick in die Praxis ein recht klares Bild, für wen die Mittel in Frage kommen und für wen eher nicht. Der Schutzschirm ist in erster Linie gedacht für Unternehmen, deren Leistungserbringung faktisch nicht möglich ist. Etwa weil keine neuen Maßnahmenteilnehmer, Klienten oder Patienten zugewiesen werden können. Dies trifft beispielsweise auf die Frühförderung, Teile der Suchtkrankenhilfe oder diverse Beratungsfelder zu. Die hier involvierten Leistungsträger haben daher teilweise sehr früh Anträge zur Verfügung gestellt. Die meisten Anträge sind relativ einfach aufgebaut. Gleichwohl müssen soziale Dienstleister auch hier nachweisen, welche Ressourcen sie für einen alternativen Einsatz zur Verfügung stellen können.

Kein Freifahrtschein für Hilfen

Aufwendiger ist ein Antrag für soziale Dienstleister, die theoretisch weiter eine Vergütung erhalten aber faktisch mit einem Leistungseinbruch zu kämpfen haben. Das trifft etwa auf das ambulant betreute Wohnen in der Eingliederungshilfe in einigen Bundesländern zu. Zwar gibt es hier zu meist den klaren Auftrag, die Arbeit fortzusetzen, aber wenn die Leistungen von den Klienten verweigert oder von den Angehörigen übernommen werden, können Dienste die Leistungen nicht oder nur eingeschränkt abrechnen. Um dieses Risiko zu minimieren, haben einige Leistungsträger die formalen Anforderungen erleichtert. Dazu zählen Telefon- oder Video-

kontakte, Ersatzleistungen wie die Unterstützung bei Dingen wie Einkaufen oder Erleichterungen bei der Dokumentation.

Nicht oder vermutlich nur in Ausnahmefällen kommt eine Beantragung für Leistungserbringer infrage, deren Regelfinanzierung weitestgehend fortläuft, auch wenn die Anbieter von einer Schließung des Betriebs betroffen sind. Dazu zählen neben Werkstätten für Menschen mit Behinderung auch Tagesstätten. Seitdem die Einrichtungen geschlossen sind, geht es vor allem darum, das Personal alternativ einzusetzen. So stellen die Mitarbeitenden die Tagesbetreuung in den besonderen Wohnformen oder der eigenen Häuslichkeit der Klienten sicher. Gelingt es Unternehmen, das Leistungsgeschehen auf diesem Wege weitestgehend zu verschieben, ist ein Zuschuss meist nicht erforderlich.

Carsten Effert

ist Bereichsleiter Eingliederungshilfe bei der Unternehmensberatung Rosenbaum Nagy. effert@rosenbaum-nagy.de

MEHR INFORMATIONEN

Umsetzung der Regelfinanzierung in der Coronakrise beim Landschaftsverband Rheinland:

www.t1p.de/zcrv